

Zeitschrift:	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band:	27 (1965)
Heft:	7
Rubrik:	Dädü - dädü - dädü : wie verhalte ich mich beim Ertönen des Zweiklanghorns?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dädü - dädü - dädü

Wie verhalte ich mich beim Ertönen des Zweiklanghorns?

Vorwort der Redaktion: Kürzlich war zu lesen, wie undiszipliniert, unvorschriftsgemäss und verkehrsbehindernd sich bei einem Tramzusammenstoss die Strassenbenutzer (Automobilisten, Velofahrer und Fussgänger) benommen haben. Wir erachten es daher als zweckmässig, die nachfolgenden Empfehlungen abzudrucken. Ganz besonders empfehlen wir nicht den «Gaffer» zu spielen und die Rettungs- und Hilfsmannschaften nicht zu behindern. Von Berichten aus letzter Zeit wissen wir übrigens, dass das «Gaffen» sogar lebensgefährlich sein kann.

Wenn das Zweiklanghorn ertönt, ebenso wenn eine Polizei- oder Krankenwagensirene aufheult, haben im Prinzip alle andern Verkehrsteilnehmer anzuhalten. Nun darf man aber diese Grundregel unter keinen Umständen zu wörtlich interpretieren. Es gibt tatsächlich Automobilisten, die auf Zweiklanghorn oder Sirene einfach mit einem Stop reagieren, ganz gleichgültig, wo sie sich gerade befinden. Das ist nicht der Zweck der Uebung! Letztlich geht es doch einzig darum, den ausrückenden Dienstfahrzeugen freie Bahn zu schaffen. Das aber kann auf recht verschiedene Art geschehen.

Ertönt das Zweiklanghorn aus einer Querstrasse, muss man vor der betreffenden Kreuzung selbstverständlich anhalten. Die Behauptung, man habe das Alarmsignal überhört, ist unglaublich. Zweiklanghorn und Sirene sind schon auf verhältnismässig grosse Distanz hörbar; aus der Nähe tönen sie geradezu penetrant, selbst wenn man in einem geschlossenen Wagen sitzt. Feuerwehr, Krankentransport und Polizei überfahren Kreuzungen im Ernstfall mit stark erhöhter Geschwindigkeit, weshalb der Automobilist unter allen Umständen anzuhalten hat, wenn von links oder rechts solche Fahrzeuge herannahen.

Ertönt das Signal von hinten, müssen die übrigen Verkehrsteilnehmer stark rechts anhalten, um der ausrückenden Mannschaft das gefahrlose Ueberholen zu ermöglichen. Einfach an Ort und Stelle anzuhalten, ist — wie schon angedeutet sinnlos.

Steht man der Feuerwehr oder der Polizei im Wege, was bei den häufigen Verkehrsverhältnissen und den häufigen Stockungen durchaus möglich ist, heisst «Anhalten» wegfahren, und zwar augenblicklich. Hier sollten die Beteiligten sehr schnell handeln (Lücke öffnen, auf Trottoir rollen usw., alles natürlich mit der nötigen Vorsicht).

Diese wenigen Beispiele sollen zeigen, dass das Gesetz sinnvoll und den praktischen Notwendigkeiten entsprechend gedeutet werden muss.

Feuerwehr, Krankentransport und Polizei geniessen auf dem Wege zu Hilfeleistungen den absoluten Vortritt.

Wie man ihn von Fall zu Fall gewährt, hängt wesentlich von den Verhältnissen ab. Die Grundregel lautet: Strassen frei!

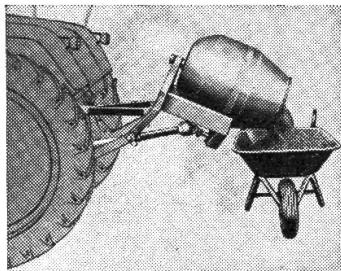
Ein interessantes Beispiel aus der jüngsten Zeit mag illustrieren, dass es manchmal tatsächlich um Sekunden geht. Bei der Feuerwache Basel

traf die Meldung ein, aus einem Zimmer in der Liegenschaft X dringe verdächtiger Rauch. Auf Grund dieser Angaben rückte der Kleinalarm aus. Wenig später vor dem betreffenden Hause angelangt, hörten die Feuerwehrleute eine Frau verzweifelt um Hilfe rufen. Sie stand an einem Fenster des zweiten Stockes und war bereits von dichtem Rauch eingehüllt. Unverzüglich wurde per Funk der 1. Löschzug mit der grossen Drehleiter angefordert, die dann im letzten Moment, aber doch noch rechtzeitig genug eintraf, um die bedrohte Einwohnerin aus ihrer gefährlichen Lage zu befreien. Wäre der Löschzug eine halbe Minute, vielleicht nur Sekunden später eingetroffen, hätte sich die Frau in der Verzweiflung aus dem Fenster gestürzt.

Wir sind uns alle darüber einig, dass das unablässige dädü – dädü – dädü in unseren Städten alles andere als angenehm ist. Feuerwehr, Krankentransport und Polizei müssen sich aber dieses oder eines ähnlichen Mittels (in der Nacht der roten Scheinwerfer) bedienen, um in möglichst kurzer Zeit durchzukommen. Wer einmal selber auf einen dieser Rettungsdienste gewartet hat, weiss, wie dabei Sekunden als Minuten, Minuten als Stunden empfunden werden. Schon morgen kann ich selber der in Not befindliche Wartende sein. Deshalb: Strasse frei für Feuerwehr, Krankentransport und Polizei.

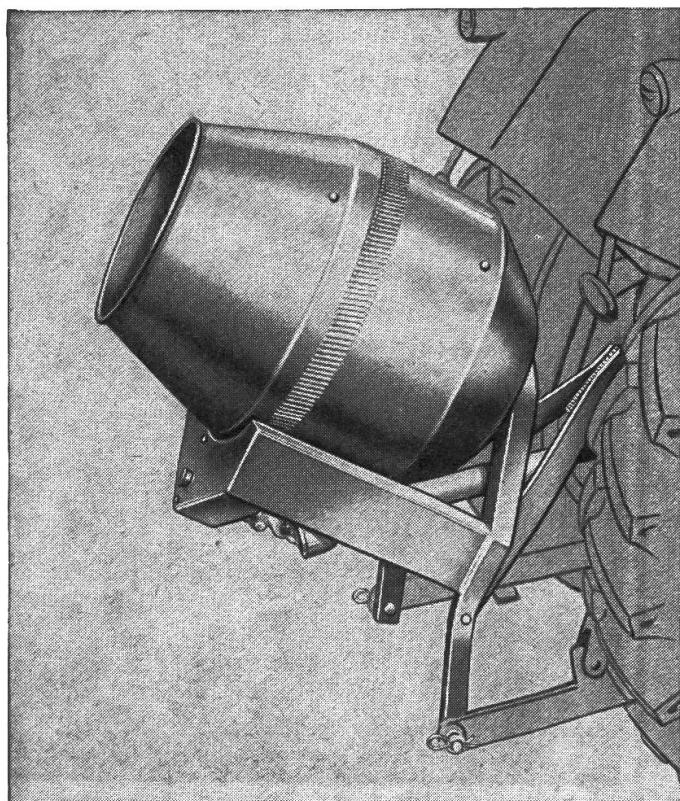
efs.

150-Liter-Anbau-Betonmischer für Traktoren



Passt zu jedem Traktor mit 3-Punkt-Hydraulik.

Dieser praktische Anbau-Betonmischer ist eine sehr vorteilhafte Ergänzung der Dreipunkt-Hydraulik-Geräte. Er muss lediglich an der Dreipunkt-Aufhängung des Fahrzeugs befestigt werden und ist sofort betriebsbereit. **Besonderer Vorteil:** Grosse Beweglichkeit – Mischgut aufnehmen – auf der Fahrt mischen – am Arbeitsplatz sofort einsatzbereit. 150 Liter Inhalt (125 Liter Nutzleistung). 25 Umdrehungen/m. Der Mischer eignet sich auch vorzüglich zum Mischen von **Futter** und **Kunstdünger**, Getreide beizen, Rüben waschen usw. Preis Fr. 680.– Auf Wunsch unverbindliche Vorführung.



**Generalvertretung für die
ganze Schweiz :**

Roland Lier AG, 3052 Zollikofen, Tel. 031/65 18 85 Bernstr. 156